



Februar 2026

Landesförderung Holzheizsysteme Vorarlberg

Im Rahmen der Richtlinie Heizungstausch 2026 (gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2026) des Amtes der Vorarlberger Landesregierung werden folgende Maßnahmen in bestehenden Wohnbauten (Objekte, bei denen die Baubewilligung des betroffenen Gebäudes mindestens 10 Jahre zurückliegt) gefördert:

Förderbare Maßnahmen (AUSZUG)

Förderbar ist die Errichtung von folgenden Anlagen zur Bereitstellung von Warmwasser und / oder Raumwärme in Eigenheimen und Mehrwohnhäusern sowie Gemeinschaftsanlagen:

- Stückholzheizungen (Vergaserkessel mit Gebläseunterstützung) in Verbindung mit Pufferspeicher als Zentralheizung (Umweltzeichen zertifiziert, UZ 37)
- Automatische Hackgut- und Pelletsheizanlagen in Verbindung mit Pufferspeicher als Zentralheizung (UZ 37)
- Kachel- und Kaminöfen als Zentralheizung (Wirkungsgrad mindestens 85 %)
- Hausanschluss an Nahwärmesysteme als Zentralheizung

Die förderbaren Maßnahmen dürfen ausschließlich der privaten Nutzung dienen und die betroffenen Wohnhäuser und Wohnungen müssen ganzjährig bewohnt sein (Hauptwohnsitz).

Antragsteller

Natürliche und juristische Personen.

Die wichtigsten Förderkriterien (AUSZUG)

- Im Einzugsgebiet einer qualitätsgesicherten Nahwärme sind ausschließlich Anschlüsse an Nahwärme förderbar. Dies gilt nicht, wenn
 - die Umsetzung des Nahwärmeanschlusses nicht innerhalb von 12 Monaten ab Anfrage an den Nahwärmebetreiber umgesetzt werden kann, oder
 - vor Bestellung eines anderen förderbaren Heizsystems eine Vergleichsrechnung der Lebenszykluskosten (Vollkosten) auf Basis von Angeboten mit einem validierten Heizrechner (z.B. www.heizrechner.at) durchgeführt wurde. Diese Berechnung muss von einem unabhängigen Energieberater durchgeführt werden.
- (Diese Ausnahmeregelungen gelten nicht für die Bundesförderung raus aus Öl und Gas im EFH und MGW) Die Einzugsgebiete von Nahwärme sind unter www.vorarlberg.at/heizungstausch oder www.vorarlberg.at/nahwaerme abrufbar.
- Sämtliche behördlichen Auflagen sind einzuhalten und die fachgerechte Ausführung der Anlage ist im Förderantrag zu bestätigen (allgemein anerkannte Regeln der Technik).
 - Nach einem Betriebszeitraum von 10 Jahren kann eine Neuförderung ohne Einschränkung erfolgen.

Die Kombination mit der einkommensunabhängigen Förderung des Bundes „Kesseltausch 2026“ ist zulässig. Die Kombination mit der einkommensabhängigen Förderung „Sauber Heizen für Alle“ ist nicht zulässig.

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Förderausmaß für Holzheizungen und Hausanschlüsse an Nahwärme in bestehenden Wohnbauten:

Die Förderung beträgt maximal 25 % der förderungsfähigen Kosten, wobei der Ersatz bestehender Heizsysteme durch einen Hausanschluss an Nahwärme unabhängig vom Alter des Gebäudes als bestehende Wohnbauten gefördert werden kann und ist begrenzt mit:

Holzheizungen, Hausanschlüsse an Nahwärmesysteme	Förderhöhe in €		
	Eigenheime (maximal 2 Wohnungen)	Mehrwohnungshäuser (mindestens 3 Wohnungen) und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohnung
Basisförderung	€ 2.000,--	€ 1.000,--	€ 400,--
Bonus für den Ersatz fossiler Heizsysteme und Elektrodirektheizungen	€ 1.000,--	€ 2.000,--	

Bonus für den Ersatz fossiler Heizsysteme und Elektrodirektheizungen:

Dieser Förderbonus wird gewährt, wenn im Zuge der Heizungserneuerung ein fossiles Heizungssystem ersetzt wird. Sämtliche weiteren vorhandenen fossilen Heizungssysteme sind gegebenenfalls zu demontieren (z.B. Öl-Zentralheizung in Kombination mit einem Kohle/Koks- Allesbrenner). Die Kosten für die fachgerechte Entsorgung sind mittels Rechnungen und Zahlungsbelegen nachzuweisen. Bei Öl-Zentralheizungen ist auch der Öltank zu entfernen.

„Saubere Heizen für Alle“ - klimafreundliche Heizungen für einkommensschwache Haushalte:

„Saubere Heizen für Alle“ ist eine gemeinsame Förderaktion zwischen Bund und dem Land Vorarlberg bei dem der Umstieg einkommensschwacher Haushalte auf einen Nahwärmeanschluss, eine Wärmepumpe mit der Wärmequelle Erdreich, Grundwasser oder Außenluft, auf eine Stückholzheizung oder auf eine Pelletsheizung unterstützt wird. Voraussetzung ist, dass ein fossiles Heizsystem oder eine Stromdirektheizung (z. B. Nachtspeicher, Infrarotpaneele, etc.) ersetzt wird. Als fossile Heizsysteme gelten Öl-, Gas-, oder Allesbrennerheizungen.

Förderwerber sind Eigentümer von Ein-, Zwei-, und Reihenhäusern die das betreffende Objekt im Hauptwohnsitz bewohnen. Das Haushaltseinkommen darf € 1.867 netto pro Monat für einen Einpersonenhaushalt nicht überschreiten. Pro zusätzlichem Erwachsenen und pro Kind wird ein Zuschlag gewährt. Eine GIS-Befreiung, eine ORF-Beitrags-Befreiung oder der Bezug von Sozialhilfe berechtigen ebenfalls zur Teilnahme am Förderprogramm „[Saubere Heizen für Alle](#)“.

Details in der [Richtlinie Heizungstausch 2026](#) (Gültigkeit von 01.01.2026 bis 31.12.2026)

Zusatzförderungen der Gemeinden

Verschiedene Gemeinden unterstützen die Installation eines klimafreundlichen Heizsystems zusätzlich. Informationen zu den Förderungen der Gemeinden erhalten Sie auf der Internetseite des [Energieinstituts Vorarlberg](#).

Ansprechstelle:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten
Fachbereich Energie und Klimaschutz
Landhaus, 6900 Bregenz
Tel.: +43 5574 511 26105,
E-Mail: wirtschaft@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/energiefoerderungen

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.